Anlage 2a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V mit dem Heilbäderverband vom 10. Juli 2023, gültig ab 1. August 2023 in Baden-Württemberg

Zwischen

dem Heilbäderverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart

und

der vdek – Landesvertretung Baden-Württemberg als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg

dem BKK Landesverband Süd, Regionaldirektion Baden-Württemberg, Kornwestheim,

der IKK classic, Dresden,

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

wird folgende

Preisvereinbarung
für kurortspezifische Heilmittel im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Absatz 2 SGB V

geschlossen:

§ 1

Die als Anhang beigefügte Preisliste gilt ab 1. August 2026 und löst die bestehende Preisvereinbarung vom 1. August 2025 ab.

Für den Fall der Fusion der IKK classic mit weiteren gesetzlichen Krankenkassen gilt die Preisvereinbarung für und gegen die dann entstehende Neukasse.

§ 2

Für die Abrechenbarkeit dieser Preise ist der Tag der Leistungserbringung ausschlaggebend.

§ 3

Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise (Bruttopreise). Die Zuzahlung gemäß § 32 Abs. 2 SGB V richtet sich nach den abrechenbaren Preisen. Eine Nachberechnung der vereinbarten Preise bereits abgerechneter Verordnungen ist ausgeschlossen.

§ 4

Die Preisvereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten, frühestens jedoch zum 31. Juli 2027 gekündigt werden. Die Kündigung der Preisvereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit des Rahmenvertrages. Bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung gelten die alten Preise weiter.

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, München, den 1. August 2026

HBV e.V.
Esslinger Str. 8
70182 STUTTGART
Tel. 0711/2184576
Fax 0711/2184578
info@heilbaeder-bw.de

Heilbäderverband e.V.

Michael Mruck
Leiter der
vdek-Landesvertretung
Baden-Württemberg

vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg, der Leiter der Landesvertretung Baden-Württemberg

IKK classic, Dresden

BKK Landesverband Süd
- vertreten durch die IKK classic -

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion München

Anlage 2a zum Rahmenvertrag über die Leistungserbringung und Abgabe von individuellen Maßnahmen der Gesundheitsförderung und kurortspezifischen Heilmitteln im Rahmen von genehmigten ambulanten Vorsorgeleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB V mit dem Heilbäderverband vom 10. Juli 2023, gültig ab 1. August 2023 in Baden-Württemberg

Heilmittelpos.-Nr.	Leistung	Preis in Euro
	Massagetherapie	
86012	Bürstenmassage	13,40
	Wärmetherapie / Kältetherapie	
81503	Warmpackungen mit natürlichen Peloiden	25,50
81504	Warmpackungen mit natürlichen Peloiden (Teilpackung)	19,00
81505	Warmpackungen mit natürlichen Peloiden (Doppelpackung)	29,90
81521	Heublumensack	9,10
81525	Kaltpackungen	15,70
86608	Große Wickel mit und ohne Zusatz (Kurz-, Unter- und Ganzwickel, Schal, Unter- und Oberaufschläger, Spanischer Mantel)	12,50
86609	Mittlere Wickel einzeln, mit und ohne Zusatz (Waden-, Bein-, Lenden- und Brustwickel oder Auflagen)	11,80
86610	Kleine Wickel einzeln, auch Herzkompressen	8,20
86624	Heublumensack (Großanwendung)	20,40
	Bewegungstherapie, Gruppenbehandlung	
86307	Gruppen-Bewegungsübungen im Thermalbewegungsbad	9,40
	Hydrotherapie	
81605	An- und absteigendes Teilbad	10,70
81606	An- und absteigendes Vollbad	15,00
81608	Dampfdusche	8,70
81611	Teilguss, Teilblitzguss	3,70
81612	Vollguss, Vollblitzguss	5,50
81613	Wechselteilguss	5,30
81614	Wechselvollguss	6,20
81616	Wassertreten	3,90
81618	Abreibung, Abklatschung	3,60
81624	Wechsel-Blitzgüsse	5,60

86703	Kneippsche Voll-, Dreiviertel- und Halbbäder mit Zusatz	18,10
86704	Arm- oder Fußbad im Wechsel	5,60
86705	Arm- oder Fußbad im Wechsel mit Zusatz	8,00
86706	Ansteigendes Sitz- oder Halbbad	9,70
86708	Sitzbad mit Zusatz	9,80
86716	Ansteigendes Arm- oder Fußbad mit Zusatz	8,60
86717	Arm- oder Fußbad kalt	6,00
86718	Arm- oder Fußbad warm	6,00
	Medizinische Bäder	
86817	Vollbad einschließlich Ruhe ohne Zusatz	18,00
86818	Vollbad mit Zusatz und Ruhe mit ortsgebundenen Heilmitteln wie z.B. CO2, CO2-Gas, O2, Sole, Schwefel, Mineralbäder etc.	19,70
86822	Halbbad bzw. Sitzbad ohne Zusatz	11,60
86823	Halbbad bzw. Sitzbad mit Zusatz von ortsgebundenen Heilmitteln wie z.B. CO2, CO2-Gas, O2, Sole, Schwefel, Mineralbäder etc.	12,90
86860	Luftperlbad ohne Zusatz/Sprudelstrombad	16,50
86861	Luftperlbad mit Zusatz/Sprudelstrombad mit ortsgebundenen Heilmitteln wie z.B. CO2, CO2-Gas, O2, Sole, Schwefel, Mineralbäder etc.	19,70
	Inhalationstherapie	
87001	Nasen-, Rachen-, Munddusche mit Zusatz	9,10
87002	Nasen-, Rachen-, Munddusche mit Zusatz und Medikamentenzusatz	9,30
87005	Solerauminhalation ohne Medikament	7,20
87006	Sole-/Meerwasser-Einzelinhalation	8,00
87007	Solerauminhalation mit Zusatz	8,20
87008	Aerosol-Inhalation	9,60
87010	Apparate- oder Einzelinhalation mit Medikamenten und Extrakten	8,50
87013	Ultraschall-Rauminhalation	6,80
87016	Inhalation am Einzelapparat mit Vibration	7,70
87019	Sauerstoff-Medikament-Vernebler	8,70
87020	Behandlung mit Überdruckbeatmungsgerät (IPPB)	10,70
87025	Höhlentherapie	14,00

	Weitere Kurortspezifische Behandlungsformen	
87101	Photo-Therapie	18,10
87103	Sole-Photo-Therapie (kann aufgrund bestehender Preisvereinbarungen mit DRV nicht unterschritten werden)	54,60

Verbindliche Hinweise

1. Es dürfen nur solche Leistungen erbracht und abgerechnet werden, die sich auf die Abgabe- und Abrechnungserlaubnis beziehen. Die in der Preisvereinbarung angegebenen Vergütungssätze gelten je behandelte Versicherte oder je behandelten Versicherten. An die Versicherten dürfen ausschließlich die auf der Verordnung verordneten Leistungen abgegeben werden.

2. Bei der Abrechnung sind die Positionsnummern nach dem bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnisses entsprechend der Verschlüsselung anzugeben.

3. Kurbetriebe, die nach dieser Preisvereinbarung abrechnen, müssen folgenden Leistungserbringergruppenschlüssel bei der Abrechnung angeben: **28 01 501**

4. In den jeweiligen Vergütungssätzen sind alle Nebenleistungen wie Wäsche, Laken, Decken usw. enthalten. Zusätzliche Forderungen dürfen nicht erhoben werden.

5. Der Kurbetrieb hat die vom Versicherten gemäß § 32 Abs. 2 SGB V i.V.m. § 61 Satz 3 SGB V zu leistende Zuzahlung einzuziehen und mit dem Vergütungsanspruch gegenüber der Krankenkasse zu verrechnen.

6. Zahlt der Versicherte trotz einer gesonderten schriftlichen Aufforderung durch den Kurbetrieb nicht, haben die Krankenkassen und Ersatzkassen die Zuzahlung einzuziehen (§ 43c Absatz 1 Satz 2 SGB V).